

Bundesrat

Drucksache 643/89

16.11.89

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Schutz-
regelung im Veterinärbereich im Rahmen des Binnenmarktes

KOM(89) 493 endg.; Ratsdok. 9714/89

KEP-AE-Nr.: 892681

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im ersten Halbjahr 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinschaft muss Massnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes in dem am 31. Dezember 1992 ablaufenden Zeitraum erlassen. Der freie Warenverkehr mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und unter gewissen Voraussetzungen mit Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen muss mit der Notwendigkeit abgestimmt werden, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

In diesem Sinne unterbreitet die Kommission dem Rat im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes einen Verordnungsvorschlag über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel (1). Dieser Vorschlag beinhaltet insbesondere eine vorläufig einzuführende Schutzregelung.

Dieser Vorschlag betrifft die im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt einzuführende Schutzregelung. Die einzelstaatlichen Behörden müssen restriktive Massnahmen für den Fall treffen, dass ein Verdacht auf Seuchengefahr besteht oder eine solche auftritt. Die Kommission muss schnell und wirksam tätig werden können. Die Kommission könnte gänzlich ausnahmsweise die Mitgliedstaaten ermächtigen, geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Die Kommission stützt sich in ihrem Vorschlag auf das Verwaltungsausschussverfahren. Im vorliegenden Fall ist dies gerechtfertigt, damit das Verwaltungsverfahren bezüglich des tierseuchenrechtlichen Schutzes nicht abrupt geändert werden muss, und beeinträchtigt nicht den Vorrang, den die Kommission dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einräumt.

Dieser Vorschlag ist Teil der im Anhang zum Weissbuch ausgewiesenen Planung.

(1) ABL. Nr. C 225 vom 31.8.1988, S. 4

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Schutzregelung im Veterinärbereich
im Rahmen des Binnenmarktes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft muß Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992 erlassen.

Die reibungslose Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Tiere und für tierische Erzeugnisse sowie in bestimmten Fällen für Pflanzen erfordert die Beseitigung der veterinärrechtlichen Hindernisse für die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels. Der freie Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bildet einen Grundbestandteil der gemeinsamen Marktorganisationen, der eine rationelle Entwicklung der Agrarerzeugung und den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren ermöglichen soll.

Im Veterinärbereich muß jedoch eine Schutzregelung vorgesehen werden, um die menschliche und tierische Gesundheit vor den Gefahren einer Verbreitung schwerer Tierkrankheiten zu schützen.

Die Kommission hat dem Rat im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel unterbreitet (1). Dieser Vorschlag sieht unter anderem die vorübergehende Einführung einer Schutzregelung vor.

(1) ABl. Nr. C 225 vom 31.08.1988, S. 4

Die künftige Schutzregelung im Rahmen des Binnenmarktes ist bereits jetzt festzulegen.

Zur reibungslosen und wirksamen Durchführung dieser Regelung sind von den Behörden der Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen beim Verdacht oder Auftreten ansteckender Tierkrankheiten zu treffen.

Um allen Mitgliedstaaten angemessene Garantien zu bieten, ist eine verstärkte Kontrolle seitens der Kommission vorzusehen.

Im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses sind Verfahren zur engen und wirksamen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorzusehen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über den Verdacht und das Auftreten ansteckender Tierkrankheiten auf seinem Hoheitsgebiet, die für Tiere eine schwere Gefahr darstellen oder auf den Menschen übertragen werden und dessen Gesundheit ernstlich gefährden können. Außerdem teilt er der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die von ihm getroffenen Maßnahmen mit. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Ausbreitung der Krankheit in der Gemeinschaft und jede Gefährdung der menschlichen Gesundheit abzuwehren.
2. Nach Unterrichtung der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats können Vertreter der Kommission unverzüglich eine Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen. Sind die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Auffassung der Kommission unzureichend, so erläßt sie umgehend eine Entscheidung, die den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die ihres Erachtens der Lage angemessenen Maßnahmen auferlegt.

Artikel 2

1. Wenn nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine der Situationen nach Artikel 1 Absatz 1 in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist oder eintreten droht, ohne daß die Behörden des letzteren Mitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, so unterrichtet er hiervon unverzüglich die Kommission.
2. Artikel 1 Absatz 2 ist anzuwenden.

Artikel 3

1. Die Kommission prüft die Lage sobald wie möglich im Ausschuß nach Artikel 7. Sie kann im Verfahren nach Artikel 7 die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Entscheidung bestätigen, ändern oder aufheben oder eine Entscheidung erlassen, die den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die ihres Erachtens der Lage angemessenen Maßnahmen auferlegt.
2. In außergewöhnlich schweren Umständen, insbesondere wenn die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zu erkennen geben, daß sie zur Durchführung der als notwendig erachteten Maßnahmen nicht in der Lage sind, kann die Kommission im Verfahren nach Artikel 7 die anderen Mitgliedstaaten zum Erlaß geeigneter Maßnahmen ermächtigen.

Artikel 4

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage, insbesondere durch Entsendung von Vertretern an Ort und Stelle, und ändert im Verfahren nach Artikel 7 je nach Lage der Dinge die in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 genannten Entscheidungen oder hebt sie auf.

Artikel 5

Die Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Kommission die Entsendung von Vertretern für notwendig erachtet, leistet diesen jeden notwendigen Beistand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung, insbesondere die Liste der Krankheiten nach Artikel 1 Absatz 1, werden erforderlichenfalls im Verfahren nach Artikel 8 erlassen.

Artikel 7

1. Die Kommission wird von dem durch Beschluß 68/361/EWG des Rates (2) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, nachstehend "der Ausschuß" genannt, unterstützt.
2. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen, Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
4. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
5. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(2) ABl. Nr. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

Artikel 8

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1993.

Die übrigen im Veterinärbereich geltenden Schutzbestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an aufgehoben.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Schutz-
regelung im Veterinärbereich im Rahmen des Binnenmarktes

KOM(89) 493 endg.; Ratsdok. 9714/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Nach Auffassung des Bundesrates kann auf den Vorschlag gänzlich verzichtet werden, da bereits in der "Richtlinie des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt" Schutzregelungen vorgesehen sind, die geeignet sind, auch nach Vollendung des Binnenmarktes angewandt zu werden. Eine neuerliche Regelung in Form einer Ratsentscheidung ist im Grunde insoweit entbehrlich.

Sollte dennoch auf eine derartige Entscheidung nicht verzichtet werden, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

2. Die Entscheidung ist auch auf Artikel 100 a EWG-Vertrag zu stützen, da
 - der gesundheitliche Bereich betroffen und daher von einem hohen Schutzniveau auszugehen und
 - die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu gewährleisten ist.

...

3. Außergewöhnlich schwere Umstände, z. B. bei der Gefahr einer schnellen Ausbreitung gefährlicher Tierseuchen, machen sofortiges Handeln erforderlich. Das Veterinärausschußverfahren, mit dem die anderen Mitgliedstaaten zum Erlaß geeigneter Maßnahmen ermächtigt werden können, ist bei Gefahr im Verzuge häufig zu schwerfällig. Wenn schwerwiegende Gründe hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit von Menschen und Tieren vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sofort vorläufige Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Artikel 3 Abs. 2).
4. Der im Entscheidungsvorschlag vorgesehene Anwendungsbereich, auf Tierkrankheiten beschränkt, die für Tiere eine schwere Gefahr darstellen oder auf den Menschen übertragen werden, ist unzureichend. Es müßten auch andere Ursachen von dieser Regelung erfaßt werden (Artikel 1 Abs. 1), die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Tiere darstellen können (z. B. vergiftete Lebensmittel tierischer Herkunft oder gesundheitsgefährdende Rückstände).
5. Besichtigungen an Ort und Stelle sollen die Kommissionsvertreter nur gemeinsam mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates durchführen können, um einzelstaatliche Kompetenzen, insbesondere mit Rücksicht auf föderale Strukturen, nicht zu stark einzuschränken (Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 4).
6. Die Ermächtigung der Kommission, umgehend Entscheidungen treffen zu können, mit denen dem betroffenen Mitgliedstaat bestimmte Maßnahmen auferlegt werden, kann nur dann akzeptiert werden, wenn diese Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen wird (Artikel 1 Abs. 2). Artikel 3 Abs. 1 kann dann gestrichen werden, wenn Entscheidungen der Kommission grundsätzlich im Verfahren nach Artikel 7 bestätigt werden.

7. Wenn nach Auffassung eines Mitgliedstaates eine "gefährliche" Situation in einem anderen Mitgliedstaat eingetreten ist oder eintreten droht, ohne daß die Behörden des letzteren Mitgliedstaates die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, soll der Mitgliedstaat hiervon unverzüglich nicht nur die Kommission, sondern auch den betroffenen Mitgliedstaat unterrichten (Artikel 2 Abs. 1).
8. Das Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses ist durch das "Contre-Filet" zu ergänzen, um sicherzustellen, daß der Rat die delegierte Kompetenz wieder an sich ziehen und die Maßnahmen der Kommission mit einfacher Mehrheit verhindern kann, wenn die Kommission im Ausschuß keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat (Artikel 7 und 8).